

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2020

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz.–Mai	Sommer Jun.–Aug.	Herbst Sep.–Nov.	Winter Dez.–Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von–bis	Uhrzeit von–bis	Uhrzeit von–bis	Uhrzeit von–bis
Mittelspannung	06:00–16:00	07:15–17:15	06:15–11:30	06:15–16:15
Umspg. MS/NS	07:30–08:30 08:45–11:45	07:00–08:15 09:00–11:15	09:00–09:15 09:45–12:30	08:45–12:30
Niederspannung	07:30–08:30 08:45–11:45	07:15–08:15 09:30–11:15	09:00–09:15 09:45–12:30	09:15–12:15

Samstage, Sonntage und in Brandenburg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.